

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 169

**Inhalt:** Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung. S. 1553. — Gesetz, betreffend das Wiener Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 1557.

(Nr. 7719) Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung. Vom 7. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## § 1

Alle Militärwaffen sind bis zu einem von dem Reichskommissar für die Entwaffnung (§ 7) festzusetzenden Zeitpunkt an die von ihm zu bestimmenden Stellen abzuliefern. Der Reichskommissar kann bestimmen, daß zunächst nur eine Anmeldung der Militärwaffen zu erfolgen hat.

Von der Ablieferung der Waffen ist nur die Reichswehr und die zur Ausübung ihres Berufs mit Waffen versehene Beamtenschaft befreit.

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in den Besitz von Militärwaffen gelangt, hat dies innerhalb drei Tagen der für die Ablieferung zuständigen Stelle unter Angabe der Art und Zahl anzumelden.

Die für Militärwaffen gegebenen Vorschriften finden auch auf wesentliche fertige oder vorgearbeitete Teile sowie auf Munition von Militärwaffen Anwendung. Veränderte Militärwaffen gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Reichskommissar für die Entwaffnung.

## § 2

Der Reichskommissar bestimmt, welche Waffen als Militärwaffen anzusehen sind.

## § 3

Für die Ablieferung rechtmäßig erworbener Waffen ist Entschädigung zu leisten.

Reichs-Gesetzbl. 1920.

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1920.

264

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 25. August 1920).

## § 4

Allen Personen, welche die in ihrem Gewahrsam befindlichen Militärwaffen innerhalb der vom Reichskommissar festgesetzten Frist abliefern, oder welche die gemäß § 1 Abs. 2 erforderliche Anmeldung innerhalb dieser Frist erstatten, wird Straffreiheit wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die über Anmeldung oder Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet.

## § 5

Die Herstellung von Militärwaffen und der Handel mit ihnen ist verboten. Ausnahmen auf Grund des Artikel 168 des Friedensvertrags werden auf Antrag durch den Reichskommissar genehmigt.

## § 6

Wer von Waffen- oder Munitionslagern, für die eine Ablieferungspflicht besteht, Kenntnis hat oder erhält, hat unverzüglich einer der vom Reichskommissar für die Ablieferung bestimmten Stellen Anzeige zu erstatten.

Als Waffenlager gelten:

- a) bei Geschützen, Minenwerfern, Flammenwerfern, Maschinengewehren oder Maschinenpistolen insgesamt 1 Stück,
- b) bei Gewehren oder Karabinern des Modells 1888/98, bei Handgranaten oder Gewehrgranaten insgesamt 10 Stück.

Als Munitionslager gelten:

- a) bei Geschütz- und Minenwerfermunition 20 Schuß,
- b) bei Handwaffenmunition 500 Patronen.

## § 7

Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er untersteht der Reichsregierung und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Reichskommissar kann für einzelne Länder oder sonstige Teile des Reichsgebiets im Benehmen mit den Landesregierungen besondere Landes- (Bezirks-) Kommissare und Stellvertreter für diese bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse zur Durchführung übertragen, ohne daß hierdurch seine Verantwortlichkeit berührt wird.

## § 8

Dem Reichskommissar wird ein vom Reichstag gewählter Beirat von 15 Personen beigegeben.

Die vorherige Zustimmung des Beirats ist zu grundlegenden Ausführungsbestimmungen einzuholen. Soweit solche in dringenden Fällen untunlich ist, hat der Reichskommissar selbständig erlassene grundlegende Ausführungsbestimmungen dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

### § 9

Zum Zwecke der Durchführung der Entwaffnung kann der Reichskommissar im Rahmen der Gesetze alle ihm notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Er ist auch berechtigt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen außerhalb der durch die Strafprozeßordnung gezogenen Grenzen anzuordnen sowie eine Kontrolle des Verkehrs der Eisenbahn, der Schifffahrt, der Post, der Kraftwagen und sonstigen Fuhrwerke sowie des Luftverkehrs anzuordnen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### § 10

Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisungen erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Waffenablieferung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehlsverhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärwaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgelegten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 11

Der Reichskommissar ist ferner befugt, Bestimmungen über Quartierleistungen und Naturalleistungen für die Sicherheitspolizei und andere von ihm herangezogene Hilfskräfte zu erlassen sowie Belohnungen für Mitteilungen, welche der Erfassung von Militärwaffen förderlich sind, und Entschädigungen für abgelieferte Waffen zu bewilligen.

## § 12

Der Reichskommissar hat das Recht, innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen über Waffenschiedungen oder über den Besitz und Verbleib von Waffenlagern allgemein oder im Einzelfalle bei den von ihm zu bezeichnenden Behörden zu verlangen.

## § 13

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark wird bestraft,

1. wer nach Ablauf der gemäß § 1 dieses Gesetzes festzusetzenden Frist Militärwaffen unbefugt in Gewahrsam hat oder der ihm gemäß § 1 obliegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Als Inhaber des Gewahrsams gilt auch der in dessen Wohnung, Gebäude, auf dessen Grund und Boden oder Schiff sich Militärwaffen mit seinem Wissen befinden,

2. wer den vom Reichskommissar oder den Landes- (Bezirks-) Kommissaren auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
3. wer seiner gemäß § 6 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Genehmigung des Reichskommissars Militärwaffen herstellt, anbietet, feilhält, veräußert, erwirbt oder ihre Veräußerung und ihren Erwerb vermittelt,
5. wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Schaustellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars auffordert.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark.

In schweren Fällen ist statt Gefängnisstrafe auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Tat nachweislich begangen, damit die Waffen zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so tritt statt Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

## § 14

Militärwaffen, welche nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angemeldet oder abgeliefert werden, sind vom Reichskommissar oder den von ihm bestimmten Stellen ohne Entschädigung als dem Reiche verfallen zu erklären.

## § 15

Sämtliche Kosten des Entwaffnungsverfahrens sowie die Aufwendungen für die auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigungen und Belohnungen trägt das Reich.

§ 16

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, dem Reichskommissar einen Kredit von vorläufig 200 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem 1. März 1921 außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister des Innern

Koch

---

(Nr. 7720) Gesetz, betreffend das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 3. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten zwischenstaatlichen Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

In den §§ 15, 16 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) werden die Worte „des Friedensvertrags“ überall ersetzt durch die Worte „des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920“.

§ 3

Unberührt bleiben die Rechte desjenigen, der vor dem Wiedereintrittreten eines gewerblichen Schutzrechts (Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens, § 15 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage) den Gegenstand in gutem Glauben im Inland in Benutzung genommen hat. Der Benutzung steht es gleich, wenn die zur Benutzung einer Erfindung erforderlichen Veranstellungen getroffen sind. Die Vorschriften im § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) finden Anwendung.

Im Sinne des Abs. 1 gehören Warenzeichenrechte nicht zu den gewerblichen Schutzrechten.

## § 4

Der § 1 dieses Gesetzes tritt mit der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz mit demjenigen Tage in Kraft, an dem nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung das Berner Abkommen in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. August 1920.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Dr. Simons

(Übersetzung)

## Arrangement

concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale.

## Abkommen

über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.

Les Plénipotentiaires soussignés des Pays membres de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté le texte suivant destiné à garantir et à faciliter l'exercice normal des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale:

Article 1<sup>er</sup>

Les délais de priorité, prévus par l'article 4 de la Convention internationale de Paris du 20 mars 1883, révisée à Washington en 1911, pour le dépôt ou l'enregistrement des

Die mit gehörigen Vollmachten ihrer Regierungen versehenen unterzeichneten Bevollmächtigten der dem Internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder haben in gegenseitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehenden Wortlaut vereinbart, der die regelmäßige Ausübung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte gewährleisten und erleichtern soll:

## Artikel 1

Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 der im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 für die Einreichung oder Ein-

demandes de brevets d'invention ou modèles d'utilité, des marques de fabrique ou de commerce, des dessins et modèles, qui n'étaient pas encore expirés le 1<sup>er</sup> août 1914 et ceux qui auraient pris naissance pendant la guerre ou auraient pu prendre naissance si la guerre n'avait pas eu lieu, seront prolongés par chacune des Hautes Parties contractantes en faveur des titulaires des droits reconnus par la Convention précitée, ou leurs ayants cause, jusqu'à l'expiration d'un délai de six mois à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement.

Toutefois, cette prolongation de délai ne portera pas atteinte aux droits de toute Haute Puissance contractante ou de toute personne qui seraient, de bonne foi, en possession, au moment de la mise en vigueur du présent Arrangement, de droits de propriété industrielle en opposition avec ceux demandés en revendiquant le délai de priorité. Elles conserveront la jouissance de leurs droits, soit personnellement, soit par tous agents ou titulaires de licence auxquels elles les auraient concédés avant la mise en vigueur du présent Arrangement, sans pouvoir, en aucune manière, être inquiétées ni poursuivies comme contrefacteurs.

#### Article 2

Un délai d'une année à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement, sans surtaxe ni pénalité d'aucune sorte, sera accordé aux titulaires des droits reconnus par la Convention pour accomplir tout acte,

tragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Inhaber der in der vorbezeichneten Übereinkunft anerkannten Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder der Hohen vertragschließenden Mächte oder jeder Person unberührt, die sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens eingeräumt haben, und dürfen dieselben in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

#### Artikel 2

Soweit Inhaber der in der Übereinkunft anerkannten Rechte solche bereits vor dem 1. August 1914 besaßen oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor Beginn oder im Verlaufe des Krieges angebrachten

remplir toute formalité, payer toute taxe et généralement satisfaire à toute obligation prescrite par les lois et règlements de chaque État pour conserver ou obtenir les droits de propriété industrielle déjà acquis au 1<sup>er</sup> août 1914 ou qui, si la guerre n'avait pas eu lieu, auraient pu être acquis depuis cette date, à la suite d'une demande faite avant la guerre ou pendant sa durée.

Les droits de propriété industrielle qui auraient été frappés de déchéance par suite du défaut d'accomplissement d'un acte, d'exécution d'une formalité ou de paiement d'une taxe seront remis en vigueur, sous réserve des droits que des tiers possèdent de bonne foi sur des brevets d'invention ou modèles d'utilité ou sur des dessins et modèles industriels.

### Article 3

La période comprise entre le 1<sup>er</sup> août 1914 et la date de la mise en vigueur du présent Arrangement n'entrera pas en ligne de compte dans le délai prévu pour la mise en exploitation d'un brevet ou pour l'usage de marques de fabrique ou de commerce ou l'exploitation de dessins et modèles industriels; en outre, il est convenu qu'aucun brevet, marque de fabrique ou de commerce ou dessin ou modèle industriel qui était encore en vigueur au 1<sup>er</sup> août 1914 ne pourra être frappé de déchéance ou d'annulation du seul chef de non-exploitation ou de non-usage avant l'expiration d'un délai de deux ans à partir de la mise en vigueur du présent Arrangement.

Gesuchs seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerbe dieser Rechte eine Jahresfrist vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten vorbehaltlich der von dritten Personen in bezug auf Patente, Gebrauchsmuster oder gewerbliche Muster und Modelle im guten Glauben erworbenen Rechte wieder in Kraft.

### Artikel 3

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens wird auf die für die Ausübung eines Patents oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder die Ausübung von gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Article 4

Les dispositions du présent Arrangement ne comportent qu'un minimum de protection; elles n'empêchent pas de revendiquer l'application de prescriptions plus larges qui seraient édictées par la législation intérieure d'un pays contractant; elles laissent également subsister les accords plus favorables et non contraires que les Gouvernements des pays signataires auraient conclus ou concluraient entre eux sous forme de traités particuliers ou de clauses de réciprocité.

Article 5

Les dispositions du présent Arrangement n'affectent en rien les stipulations convenues entre les pays belligérants dans les Traités de paix signés à Versailles le 28 juin 1919 et à St Germain le 10 septembre 1919, pour autant que ces stipulations contiennent des réserves, des exceptions ou des restrictions.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications en seront déposées à Berne dans un délai maximum de trois mois. Il entrera en vigueur le jour même où le procès-verbal du dépôt des ratifications aura été dressé, entre les Hautes Parties contractantes qui l'auront ainsi ratifié, et pour toute autre Puissance à la date du dépôt de sa ratification.

Les pays qui n'auront pas signé le présent Arrangement pourront y accéder sur leur demande. Cette

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Abkommens sichern nur ein Mindestmaß von Schutz; sie stehen der Anwendung weitergehender Vorschriften nicht entgegen, die etwa durch die innere Gesetzgebung eines der Vertragsländer erlassen werden; sie lassen in gleicher Weise günstigere und nicht widerstreitende Vereinbarungen fortbestehen, welche die Regierungen der Signatarländer in der Form von Sonderverträgen oder Gegenseitigkeitsbestimmungen getroffen haben oder etwa treffen werden.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren in keiner Weise die Abmachungen der kriegführenden Länder in den am 28. Juni 1919 in Versailles und am 10. September 1919 in St. Germain unterzeichneten Friedensverträgen, soweit diese Abmachungen Vorbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten in Bern hinterlegt werden. Das Abkommen soll unter den Hohen vertragschließenden Teilen, die es auf diese Weise ratifiziert haben, an dem Tage, an dem das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet werden wird, für jede andere Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Die Länder, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten. Dieser

accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres. Elle emportera, de plein droit et sans délai, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans le présent Arrangement.

Il aura la même force que la Convention générale et il sera mis hors d'effet, par simple décision d'une Conférence (art. 14 de la Convention), lorsqu'il aura rempli son but transitoire.

Le présent Arrangement sera signé en un seul exemplaire lequel sera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements des pays signataires.

Fait à Berne, le 30 juin 1920.

Pour l'Allemagne: Köcher.  
 Pour la France: H. Allizé.  
 Pour les Pays-Bas: van Panhuys.  
 Pour la Pologne: J. Perłowski.  
 Pour le Portugal: A.M. Bartholomeu  
 Ferreira.  
 Pour la Suède: P. de Adlercreutz  
 sous la réserve indiquée au procès-verbal.  
 Pour la Suisse: Motta.  
 Pour la Tchéco-  
 Slovaquie: Dr. Cyrill Duček.  
 Pour la Tunisie: H. Allizé.

Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Ländern angezeigt werden. Er hat mit voller Rechtswirkung und ohne Aufschub den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, die in dem gegenwärtigen Abkommen vereinbart sind.

Das Abkommen soll dieselbe Kraft wie die allgemeine Übereinkunft haben und durch einfachen Beschluß einer Konferenz (Artikel 14 der allgemeinen Übereinkunft) außer Kraft gesetzt werden, sobald sie ihre vorübergehende Aufgabe erfüllt hat.

Das gegenwärtige Abkommen soll in einem einzigen Exemplar unterzeichnet werden, das im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Eine beglaubigte Abschrift soll von letzterer den Regierungen der Signatarmächte übermittelt werden.

Geschehen in Bern, am 30. Juni 1920.

Für Deutschland: Köcher.  
 Für Frankreich: H. Allizé.  
 Für die Niederlande: van Panhuys.  
 Für Polen: J. Perłowski.  
 Für Portugal: A. M. Bartho-  
 lomeu Ferreira.  
 Für Schweden: P. de Adlercreutz  
 unter dem im Protokoll angegebenen Vorbehalt.  
 Für die Schweiz: Motta.  
 Für die Tscheco-  
 Slowakei: Dr. Cyrill Duček.  
 Für Tunis: H. Allizé.

### Procès-verbal de signature.

Les Plénipotentiaires soussignés, à ce dûment autorisés, se sont réunis ce jour à l'effet de procéder à la signature de l'Arrangement concernant la conservation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale.

Avant la signature, ils ont pris connaissance de la Déclaration explicative suivante lue par M. le Plénipotentiaire de la Suisse:

A la demande de plusieurs Gouvernements adressée au Conseil fédéral Suisse, il est constaté formellement que, comme celui-ci l'a exposé dans sa note du 29 mai 1920, la date du premier échange des ratifications sera considérée pour tous les pays adhérents au présent Arrangement ou qui y adhéreront dans l'avenir, comme le point de départ des divers délais qui y sont prévus.

M. le Plénipotentiaire de la Suède a lu ensuite la déclaration suivante:

„La Suède adhère au présent Arrangement seulement en ce qui concerne les brevets d'invention et les modèles d'utilité, à l'exclusion des marques de fabrique ou de commerce et des dessins et modèles industriels, et cela sous les restrictions suivantes:

1. D'après la législation en vigueur en Suède, laquelle ne peut être modifiée sans le concours du Parlement, le délai de priorité dont il est question à l'article premier du présent arrangement, expire le 30 juin 1920.

### Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig beauftragten Bevollmächtigten haben sich heute vereinigt, um zur Unterzeichnung des Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte zu schreiten.

Vor der Unterzeichnung haben sie von der folgenden erläuternden Erklärung Kenntnis genommen, die durch den Bevollmächtigten der Schweiz verlesen worden ist:

Auf den an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Wunsch mehrerer Regierungen wird förmlich festgestellt, daß, wie dieser in seiner Note vom 29. Mai 1920 ausgeführt hat, der Zeitpunkt des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden für alle Staaten, die dem gegenwärtigen Abkommen beitreten oder in Zukunft beitreten werden, als Ausgangspunkt der darin vorgesehenen Fristen angesehen werden soll.

Der Bevollmächtigte Schwedens hat darauf folgende Erklärung verlesen:

„Schweden tritt dem gegenwärtigen Abkommen nur insoweit es sich auf die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster bezieht, mit Ausschluß der Fabrik- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle, bei, und zwar mit folgenden Einschränkungen:

1. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung, die nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung geändert werden kann, erlischt die Prioritätsfrist, von der in Artikel 1 des gegenwärtigen Abkommens die Rede ist, am 30. Juni 1920.

2. Conforciément à une loi suédoise qui vient d'être adoptée, la demande tendant à ce qu'une demande de brevet d'invention qui aura été frappée de déchéance ou rejetée, soit examinée à nouveau, devra être déposée avant le premier janvier 1921 ou, lorsque la déclaration de déchéance ou de rejet interviendra après le trente juin 1920, dans les six mois qui suivront la décision.

D'après la même loi, la demande tendant à la restauration d'un brevet d'invention devra être déposée avant le premier janvier 1921.

Toutefois, il est prévu que, par une mesure générale, ces délais pourront être prorogés de six mois."

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont adopté le présent procès-verbal.

Fait à Berne, le trente juin 1920.

Pour l'Allemagne: Köcher.  
 Pour la France: H. Allizé.  
 Pour les Pays-Bas: van Panhuys.  
 Pour la Pologne: J. Perłowski.  
 Pour le Portugal: A.M. Bartholomeu  
 Ferreira.  
 Pour la Suède: P. de Adlercreutz.  
 Pour la Suisse: Motta.  
 Pour la Tchéco-  
 Slovaquie: Dr. Cyrill Duček.  
 Pour la Tunisie: H. Allizé.

2. Gemäß einem solchen angenommenen schwedischen Gesetze muß der Antrag auf erneute Prüfung eines verfallenen oder zurückgewiesenen Gesuchs um ein Erfindungspatent vor dem 1. Januar 1921 oder, wenn die Verfalls- oder Zurückweisungserklärung nach dem 30. Juni 1920 erfolgt ist, in den auf die Entscheidung folgenden sechs Monaten vorgebracht werden.

Nach dem gleichen Gesetze muß der Antrag auf Wiederherstellung eines Erfindungspatents vor dem 1. Januar 1921 vorgebracht werden.

Es ist indessen vorgesehen, daß durch eine allgemeine Anordnung diese Fristen um sechs Monate verlängert werden können."

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll angenommen.

Geschehen in Bern, den 30. Juni 1920.

Für Deutschland: Köcher.  
 Für Frankreich: H. Allizé.  
 Für die Niederlande: van Panhuys.  
 Für Polen: J. Perłowski.  
 Für Portugal: A. M. Bartholomeu  
 Ferreira.  
 Für Schweden: P. de Adlercreutz.  
 Für die Schweiz: Motta.  
 Für die Tschecho-  
 Slowakei: Dr. Cyrill Duček.  
 Für Tunis: H. Allizé.

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 170

**Inhalt:** Gesetz zur Änderung des Artikel 168 der Reichsverfassung. S. 1565. — Gesetz zur Ergänzung des Artikel 178 der Reichsverfassung. S. 1566.

(Nr. 7721) Gesetz zur Änderung des Artikel 168 der Reichsverfassung. Vom 6. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel 168 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) werden die Worte „auf die Dauer eines Jahres“ ersetzt durch die Worte „bis zum 1. Juli 1921“.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1920.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister des Innern  
Roch

(Nr. 7722) Gesetz zur Ergänzung des Artikel 178 der Reichsverfassung. Vom 6. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Artikel 178 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgender Satz angefügt:  
Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 6. August 1920.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister des Innern

Roch

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 171

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß Hamburg nötigen Maßnahmen. S. 1567.

(Nr. 7723) Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß Hamburg nötigen Maßnahmen. Vom 5. August 1920.

## § 1

Die auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung von mir erlassene Verordnung vom 27. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333), betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen für Groß Hamburg, hebe ich hierdurch auf.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem 2. August 1920 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1920.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichskanzler

Fehrenbach

Der Reichsminister des Innern

Roch

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1920.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1920.

267

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 26. August 1920)

1945

1946

1947

1948

1949

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 172

**Inhalt:** Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile. S. 1569. — Gesetz, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst. S. 1571. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920. S. 1571. — Gesetz, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung. S. 1572.

(Nr. 7724) Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile. Vom 10. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## Artikel I

### Gemischte Schiedsgerichtshöfe

#### § 1

Die Reichsregierung kann bestimmen, inwieweit nichtdeutsche Mitglieder, Sekretäre und Angestellte der auf Grund des Artikel 304 des Friedensvertrags errichteten gemischten Schiedsgerichtshöfe sowie die bei diesen bestellten Vertreter der alliierten und assoziierten Staaten nebst ihren Hilfsbeamten und Angestellten die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen genießen. Sie kann ferner anordnen, daß die inländische Gerichtsbarkeit sich nicht auf die zum dienstlichen Gebrauche der gemischten Schiedsgerichtshöfe bestimmten Räumlichkeiten erstreckt.

#### § 2

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der gemischten Schiedsgerichtshöfe und der bei diesen bestellten Vertreter des Deutschen Reichs (deutsche Staatsvertreter) um Amtshilfe zu entsprechen. Für die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe gelten die §§ 158 bis 162, § 165 Abs. 2, § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Öffentliche Zustellungen an Deutsche werden in einem bei einem gemischten Schiedsgerichtshof anhängigen Rechtsstreit von dem deutschen Staatsvertreter angeordnet und nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsministers der Justiz ausgeführt.

Reichs-Gesetzbl. 1920.

268

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1920.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 31. August 1920)

## § 3

Die Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe sind endgültig. Sie haben zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils; die Vorschriften des § 22 des Reichsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

## § 4

Für die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe gelten die Vorschriften der deutschen Gesetze über die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen deutscher Gerichte, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 ein anderes ergibt.

Der deutsche Staatsvertreter ist befugt, zur Durchführung der Vollstreckung an Stelle der Partei Anträge zu stellen. Er ist dem Anwaltszwange nicht unterworfen.

Als Prozeßgericht gilt das Landgericht I Berlin.

Als Ausfertigung des Urteils im Sinne des § 724 der Zivilprozeßordnung gilt eine von dem deutschen Staatsvertreter beglaubigte Übersetzung des Urteils oder seines entscheidenden Teiles.

Die Vorschriften des § 929 und des § 930 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Das Prozeßgericht hat vor jeder Entscheidung den deutschen Staatsvertreter zu hören.

## Artikel II

## Vollstreckung ausländischer Urteile

Für die Durchführung der Vollstreckung ausländischer Urteile auf Grund des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Landgericht I Berlin.

## Artikel III

## Schlußvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats ergänzende Verfahrensvorschriften zu erlassen, soweit Inhalt oder Handhabung der Verfahrensordnungen oder weitere Anordnungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe oder die Durchführung des Artikel 302 Abs. 1 des Friedensvertrags dazu Anlaß bieten sollten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Heinze

---

(Nr. 7725) Gesetz, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst. Vom 10. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Einziges Paragraph

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, als Vorbereitungsdienst im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch denjenigen Vorbereitungsdienst anzuerkennen, der in einem der zufolge des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebiete nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zurückgelegt ist.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Heinze

---

(Nr. 7726) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445). Vom 12. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden bis zum 10. November 1920 verlängert. Die Reichsregierung wird ermächtigt, weitere Fristverlängerungen zu bestimmen, die auf einzelne Gruppen von Handelspapieren beschränkt werden können.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 18. August 1920 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1920.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Heinze

---

(Nr. 7727) Gesetz, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 10. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) wird dahin geändert, daß

1. im § 1 Abs. 1 Ziffer 1 an die Stelle des Wortes „zweitausendfünfhundert“ das Wort „fünftausend“,
2. im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 an die Stelle des Wortes „zweitausend“ das Wort „viertausend“,
3. im § 1 Abs. 3 an die Stelle der Worte „viertausendfünfhundert“ und „dreitausend“ die Worte „neuntausend“ und „sechstausend“,
4. im § 7 Abs. 1 an die Stelle der Worte „31. Dezember 1920“ die Worte „31. Dezember 1921“ treten.

#### Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in §§ 1, 3 der Verordnung vom 25. Juni 1919 und im § 850 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1919 Anwendung.

Berlin, den 10. August 1920.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Heinze